jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/23 1Ob613/94 (1Ob634/94), 10Ob89/98f, 3Ob96/00i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1994

Norm

AußStrG §179

Rechtssatz

Durch die Nachtragsabhandlung, in der weder eine neuerliche Erbserklärung abzugeben ist, noch eine weitere Einantwortung stattfindet und in der das Inventur bzw das eidesstättige Vermögensbekenntnis lediglich zu ergänzen ist, wird das neu hervorgekommene Verlassenschaftsvermögen dem Erben auch nur auf der Grundlage der schon verfügten Einantwortung zugewiesen, sodaß der Erbe in Wahrheit damit keinerlei Änderung in seiner Rechtsstellung erfährt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 613/94
  Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 613/94
- 10 Ob 89/98f
  Entscheidungstext OGH 17.03.1998 10 Ob 89/98f
- 3 Ob 96/00i
  Entscheidungstext OGH 29.11.2000 3 Ob 96/00i
  Auch; Veröff: SZ 73/189

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0037097

Dokumentnummer

JJR_19941123_OGH0002_0010OB00613_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at